

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;**

**Wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe aus dem Tiefbrunnen Langenpettenbach I**

**Standort: Grundstück Fl.-Nr. 108/1, Gemarkung Langenpettenbach, Markt Markt Indersdorf, Landkreis Dachau**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe betreibt im Erschließungsgebiet Langenpettenbach auf Flur-Nr. 108/1, Gemarkung Langenpettenbach, den Tiefbrunnen Langenpettenbach I zu Zwecken der Trinkwasserversorgung.

Dem Zweckverband wurde mit Bescheid vom 20.09.2011, zuletzt geändert mit Bescheid vom 20.09.2011, eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser für die Nutzung als Trinkwasser, erteilt.

Da der Brunnen Langenpettenbach I ab Inbetriebnahme des Gewinnungsstandortes Eichhofen/Neusreuth aufgelassen werden soll, beantragte der Zweckverband zur Überbrückung mit Schreiben vom 31.01.2023 eine beschränkte Erlaubnis für den Brunnen Langenpettenbach I bis 31.12.2025.

Die Maßnahme stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar.

Nach §§ 1 Abs. 1, 5 und 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die nachfolgenden Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVP.

Das Vorhaben dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Es ist weder von außerordentlicher Größenordnung (beantragte Entnahmemenge: bis zu maximal 15 l/s, 1.296 m<sup>3</sup>/d, 225.000 m<sup>3</sup>/a) noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen.

Der Umfang der genehmigten jährlichen Grundwasserentnahme bleibt unverändert. Es ist daher davon auszugehen, dass die Entnahmemenge durch das Grundwasserdargebot gedeckt ist. Die qualitativen Anforderungen für die Entnahme von Trinkwasser werden durch das Wasserschutzgebiet für den Brunnen Langenpettenbach I gewährleistet.

Soweit derzeit erkennbar ist, sind mit der beantragten Grundwasserentnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als unbedeutend beurteilt.

Die Nutzung des Grundwassers stellt unter Beachtung der umfangreichen Auflagen und Bedingungen im Gestattungsbescheid keine ökologische Verschlechterung des betroffenen Bereiches dar.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass es im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit bekannt zu geben; sie ist nicht selbständig anfechtbar.